

Für Behörden gilt schließlich ausdrücklich, dass nach Wegfall der für die Verweigerung, Einschränkung und Aufschiebung der Auskunft einschlägigen Gründe die Auskunft zu erteilen ist, es sei denn, dass dies unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist (Art 12 Abs 2a DSGVO). ME muss dies für Privatpersonen gleichermaßen gelten: Es stünde *va dem Grundsatz von Treu und Glauben* entgegen, wenn eine Privatperson als Inhaber einer Datensammlung weiterhin die Auskunft verweigern und somit die betroffene Person in einem zentralen datenschutzrechtlichen Anspruch einschränken dürfte.¹¹⁴⁵

Art 23 DS-GVO enthält dieselben Möglichkeiten zur Beschränkung der zu erteilenden Auskunft wie in Art 12 Abs 1 und 2 DSGVO; verzichtet wird jedoch auf die in der bisherigen Regelung enthaltene Trennung zwischen einer generellen Beschränkung und einer Beschränkung, welche nur von Behörden durchgeführt wird. Zudem kann die Beschränkung unter einem größeren Spektrum an Voraussetzungen stattfinden (zB im Zuge der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche oder zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und dem Schutz von Gerichtsverfahren und zum Zweck von Disziplinarverfahren). Dass in der DS-GVO nur von einer „Beschränkung“ gesprochen wird, stellt im Vergleich zu Art 12 DSGVO kein regulatives Minus dar: Eine Verweigerung der Auskunft ist nichts Anderes als eine „Beschränkung auf null“; der Aufschub der Auskunftserteilung ist eine Beschränkung im zeitlichen Sinn, soweit sie der betroffenen Person nicht innert Monatsfrist zukommt.

Der liechtensteinische Gesetzgeber wird auf der Grundlage des Art 23 DS-GVO eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung des Auskunftsanspruchs der betroffenen Person schaffen müssen und dabei auch Abs 2 *leg cit* gebührend zu berücksichtigen haben. Es ist derzeit nicht definitiv klar, ob die Umsetzung im Rahmen der Schaffung eines die DS-GVO näher ausführenden „Allgemeinen DSGVO“ oder im Zuge einer Anpassung sämtlicher spezialgesetzlicher Datenschutzvorschriften erfolgt. Ersteres kann mE im Zuge der Umsetzung des Art 23 Abs 1 DS-GVO problemlos erfolgen. Es kann jedoch bezweifelt werden, dass selbiges für Abs 2 gilt, da die Tatbestandselemente, auf welche der nationale Umsetzungsakt des Gesetzgebers Bezug nehmen müssen, je nach Verarbeitungszweck, Befugnisse des jeweils Verantwortlichen und der jeweiligen Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (*va hinsichtlich des Sensibilitätsgrads der jeweils einschlägigen Daten*) variieren können. Somit erscheint eine Anpassung der jeweiligen spezialgesetzlichen Datenschutznormen

¹¹⁴⁵ Ähnlich *Meier*, *Protection des données*, Rz 1133; vgl auch *Epiney/Fasnacht in Belser/Epiney/Waldmann*, *Datenschutzrecht*, § 11, Rz 50.